

unserer geehrten Abonnenten mit dieser kleinen Preiserhöhung einverstanden sein werden.

Bielefeld, den 23. Juni 1893.

A. Helmichs Buchhandlung (Hugo Anders).

M. Pfeffer.

H. Selle. Velhagen & Klasing.

Reichsgerichtsverhandlung. — Ahlwardts »Judenflinten« beschäftigten in diesen Tagen infolge einer Revision des verurteilten Verlegers Herrn Ferdinand Woldemar Glöb in Dresden den 2. Strafsenat des Reichsgerichts. Als die erste Ausgabe der »Judenflinten« beschlagnahmt worden war, ließ Herr Glöb eine neue Ausgabe erscheinen und teilte in ihr den Gerichtsbeschuß mit, in dem die Beschlagnahme ausgesprochen war. In der Veröffentlichung dieses Schriftstückes eines Strafprozesses vor Beendigung des Verfahrens wurde ein Verstoß gegen § 17 des Pressegesetzes erblickt und Herr Glöb am 20. März d. J. vom Landgericht I zu Berlin zu 5 M Geldstrafe verurteilt. Die Revision des Angeklagten rügte Unzuständigkeit des Berliner Landgerichts, da die Ausgabe des Buches in Dresden und Leipzig erfolgt sei. Das Reichsgericht verwarf das Rechtsmittel als unbegründet, da Berlin als Tatort gelten könne. Auch der Einwand des Angeklagten, daß er im guten Glauben gehandelt habe, da ihm ein Polizei-Dezernent gesagt habe, er dürfe den Beschuß abdrucken, wurde als unbeachtlich zurückgewiesen.

Ausstellung. — Eine sibirische Ausstellung, die die vielen noch wenig erschlossenen Reichtümer Sibiriens, die Erzeugnisse der eingeborenen und benachbarten Völker und überhaupt alles, was aus Sibirien stammt oder auf Sibirien Bezug hat, namentlich auch die gesamte

einschlägige Litteratur zur Anschauung bringen soll, wird im Jahr 1895 in Moskau stattfinden.

Preisaus schreiben. — Der Verein für Deutsches Kunstgewerbe zu Berlin stellt seinen Mitgliedern, deren Mitarbeitern und allen in Berlin wohnenden Kunsthandwerkern, Künstlern, Zeichnern und sonstigen Fachleuten unter anderen Preisaufgaben die Aufgabe, ein Banner für die Berliner Buchbinder-Innung zu entwerfen. Das Banner soll für 800 bis 900 M herzustellen sein und muß sich deshalb in einfachen Formen halten. Die Innung setzt einen ersten Preis von 100 M, einen zweiten Preis von 50 M aus. Sie erwirbt dafür die Entwürfe und hat das Recht, sie nach ihrem Belieben ausführen zu lassen. Die Entwürfe müssen bis 1. November 1893 eingeliefert sein.

Personalnachrichten.

Ordensverleihung. — Herr Verlagsbuchhändler Regierungsrat a. D. Richard Schulz-Euler, Teilhaber der Firmen Wilh. Gottl. Korn und Expedition der Schlesischen Zeitung in Breslau, wurde von Seiner Majestät dem König von Preußen durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse ausgezeichnet.

Gestorben:

am 29. Juni Herr Ottomar Bachhaus in Homburg vor der Höhe, der seine dortige Musikalienfortiments- und Instrumentenhandlung im Juni 1866 gegründet hat;

am 11. Juli in seinem zweiundsechzigsten Lebensjahre Herr Philipp Fische!, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer in Groß-Raniszka.

→ **Sprechsaal.** ←

Postkarten mit bezahlter Antwort.

Die sehr zweckmäßige Einrichtung der Postkarten mit bezahlter Antwort wird leider dadurch ganz erheblich beeinträchtigt, daß die für die Antwort bestimmten Karten der Hinweis fehlt, daß ihre Aufgabe an allen Orten des Deutschen Reiches zulässig ist. Allgemein bekannt ist nur, daß bayerische und württembergische Postwertzeichen in den übrigen Bundesstaaten keine Gültigkeit haben, während wiederum Marken der Reichspostverwaltung in diesen beiden Ländern für die Frankierung von Postsendungen nicht zulässig sind. Mit Recht wird nun von einem großen Teil der Empfänger solcher Postkarten gefolgert, daß sich dieses Verbot auch auf die für die Rücksendung bestimmten Karten erstreckt, und die Folge davon ist, daß sie entweder fortgeworfen und vernichtet werden oder gemächlich über Leipzig angewandert kommen, wenn Absender und Empfänger Buchhändler sind.

Da hierin für mich eine große Geschäftshörung liegt, so wandte ich mich an die Kaiserliche General-Postdirektion zu Berlin mit der Bitte, einen diesbezüglichen Vermerk auf den Karten anbringen zu lassen. Am 3. Juni er. erhielt ich den Bescheid, daß mein Schreiben »an die Direktion der Königl. Bayerischen Posten und Telegraphen in München zum weiteren Befinden abgegeben worden sei«. Bald darauf traf dann auch diese Antwort ein, die leider ablehnend ausfiel und folgenden Wortlaut hatte:

»Auf Ihre unterm 24. v. M. an die Kaiserl. Generalpostdirektion in Berlin gerichtete Anfrage, ob es sich nicht empfehlen würde, auf den für die Antwort bestimmten Postkarten den Vermerk anzubringen, daß deren Aufgabe an allen Orten Deutschlands gestattet sei, hat das Reichspostamt mit Schreiben vom 3. d. M. mitgeteilt, daß es ein Bedürfnis für die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme nicht anerkennen kann.

Auch die Direktion der K. B. Posten und Telegraphen hat mit Entschliebung vom 14. d. M. No 19040 ausgesprochen, daß sie die fragliche Ergänzung nicht für notwendig erachtet, nachdem die Einrichtung der Postkarten mit Antwort selbst den Empfänger darauf hinweist, daß deren zweiter Teil zur kostenfreien Rückantwort benutzt werden könne, auch die Postkarten mit Antwort des Weltpostvereinsverkehres derartige Zusätze nicht enthalten und der Empfänger bei etwa bestehenden Bedenken sich bei jeder Postanstalt entsprechenden Aufschluß erhalten kann.

Hiervon beehre ich mich etc.

Ich vermag mich nun der in diesem Schreiben ausgesprochenen Anschauung beim besten Willen nicht anzuschließen, weil Antworten wie: »Sende diese Karte via Leipzig, da für mich hier nicht verwendbar« oder: »Die angebogene Karte für Rückantwort konnte ich von Berlin aus nicht benutzen« klar beweisen, daß der angegebene Hinweis durchaus ungenügend ist.

Auch die Meinung kann ich nicht teilen, daß sich der Empfänger bei etwa bestehenden Bedenken bei jeder Postanstalt entsprechenden Aufschluß holen kann, weil mir kürzlich eine in Panau aufgegebene »Bezahlte Antwort« mit 10 Pfennig Straßporto zugestellt wurde. Und wenn sich nun schon ein Postamt nicht klar über die einschlägigen Bestimmungen ist, wie

kann man da von dem Publikum verlangen, daß es diese ohne weiteres kennt.

Weil die Angelegenheit für den geschäftlichen Verkehr im allgemeinen doch von zu weittragender Bedeutung ist, bringe ich sie hier zur Sprache, und es wäre zu wünschen, daß auch noch andere Kollegen dazu Stellung nähmen. Die Postverwaltungen werden sich einem solchen berechtigten Ansuchen auf die Dauer um so weniger verschließen können, als es sich nicht um eine mit Kosten verknüpfte Neuerung handelt, sondern nur um den Aufdruck eines kleinen Zusages, durch den mit einem Schlage das auch wirklich erreicht wird, was in bester Absicht zur Erleichterung des Verkehrs von ihnen angestrebt wurde.

München, im Juli 1893.

M. Schorb, Verlag.

Zum Kapitel »Christliche Buchhandlung.«

In Nr. 148 des »Anhaltischen Staats-Anzeigers« befindet sich nachstehende handelsgerichtliche Bekanntmachung:

»Auf Folio 1035 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma »Evangelische Buchhandlung zur Verbreitung christlicher Schriften und Bilder J. Werner« in Dessau und als deren alleiniger Inhaber der Diaconus zu St. Georg, Fritz Werner hier, eingetragen worden. Dessau, 24. Juni 1893.

Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht.

Gast.

Nach dieser Bekanntmachung hat sich also ein in Amt und Würden befindlicher Geistlicher als Sortimentbuchhändler in der Residenz Dessau niedergelassen und wird nunmehr nicht allein von der Kanzel aus, sondern auch hinterm Ladentisch seinen Beruf ausüben.

Jeder Geschäftsmann wird und muß sich Konkurrenz gefallen lassen, und wo neben bestehenden Buchhandlungen neue Niederlassungen stattfinden, wird ja sicherlich in den meisten Fällen die Bedürfnisfrage zugestanden und die Konkurrenz ertragen werden müssen. Ich möchte aber bezweifeln, daß in kleinen Städten und Mittelstädten die Bedürfnisfrage einer besonderen christlichen Buchhandlung überhaupt bejaht werden muß. Mindestens für den Absatz bedeutenderer Verlagsbuchhandlungen liegt ein solches Bedürfnis nicht vor; denn jeder Sortimenter wird diesen Zweig der Litteratur ebenso vertreten, wie er auf jedem anderen Gebiete sein möglichstes zu leisten bestrebt ist; das wird jedem Sortimenter sein buchhändlerisches Ehrgefühl und daneben die Wagenfrage eingeben.

Wenn die »christlichen Christenniederlagen« sich zumeist — auch wohl nur — mit Traktaten, Vertrieb christlicher Zeitschriften etc. beschäftigten, so möchte ich hierfür den guten Zweck gelten lassen und die Frage der Zulässigkeit den vielleicht anders lautenden Urteilen der Kollegen überlassen; ebenso habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn sich christliche Vereinigungen die Verbreitung von Sprucharten angelegen sein lassen, trotzdem viele Sortimenter auch diesen Artikel führen — über den Vertrieb von Bibeln, die wir Sortimenter kaum noch in der Hand haben, überhaupt nicht zu reden. Ich lehne christliche Buchhandlungen nicht im allgemeinen ab, sondern wünsche, solche in der Hand buchhändlerischer Fachleute zu sehen.

Wenn aber ein Geistlicher, der es, besonders in Anhalt, zu einem